

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0480-I/A/4/2019

Wien, 11.10.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4151/J des Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1.a. und 2:

Hinsichtlich der personellen Ausstattung und der Personalkosten der Kabinette meiner Amtsvorgängerin Mag.^a Beate Hartinger-Klein bzw. meines Amtsvorgängers Dr. Walter Pöltner verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3956/J.

Generell sind alle Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt. Im abgefragten Zeitraum waren jedoch zwei Personen zumindest zeitweise nur im Ausmaß von 20 bzw. 30 Wochenstunden tätig.

Fragen 1.b. und 1.c.:

Mit dem Großteil des unter den Fragen 1.a und 2 umfassten Personenkreises wurden Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen abgeschlossen, wonach mit dem vereinbarten Sonderentgelt alle zeitlichen Mehrleistungen als abgegolten gelten. Davon ausgenommen waren acht Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, welchen im

abgefragten Zeitraum pauschal bzw. einzeln verrechnete Überstunden in Höhe von insgesamt € 31.337,99 (Angabe Bruttobeträge ohne Dienstgeberbeitrag) ausbezahlt wurden.

Frage 3:

Im Anfragezeitraum betragen die Kosten für Belohnungen für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter insgesamt € 32.866,-.

Fragen 4 und 9:

Außergewöhnliche Schwankungen beim Personalstand des Kabinetts meiner Amtsvorgängerin Mag.^a Beate Hartinger-Klein bzw. des Büros der ehemaligen Generalsekretärin gab es im Anfragezeitraum nicht. Die Besetzung der für das Kabinett bzw. das Generalsekretariat vorgesehenen Arbeitsplätze nahm einige Zeit in Anspruch, dies erklärt den Umstand, warum es im Verlauf des Anfragezeitraumes zu Erhöhungen der Personalstände kam.

Fragen 5 und 10:

Die Besetzung von Kabinettsarbeitsplätzen in Bundesministerien erfolgt durch Betrauung. Die Zuständigkeit zur Betrauung ergibt sich aus dem Gesetz und kommt gemäß § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBI. Nr. 29/1984, bezüglich Beamten und Beamten der jeweiligen Dienstbehörde bzw. gemäß § 2e des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948 – VBG, BGBI. Nr. 86/1948, bezüglich Vertragsbediensteten der jeweiligen Personalstelle zu.

Der Abschluss von Sonderverträgen mit Vertragsbediensteten bedarf gemäß § 36 VBG darüber hinaus der Genehmigung durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

Fragen 6.a. und 7:

Hinsichtlich der Personalkosten des Büros der ehemaligen Generalsekretärin im Anfragezeitraum verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3848/J.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung des Büros der ehemaligen Generalsekretärin im Anfragezeitraum verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1264/J, 2124/J, 2533/J, 3679/J und 3848/J.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der ehemaligen Generalsekretärin waren auf Vollzeitbasis beschäftigt.

Fragen 6.b. und 6.c.:

Im abgefragten Zeitraum wurden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der ehemaligen Generalsekretärin pauschal bzw. einzeln verrechnete Überstunden in Höhe von insgesamt € 3.435,25 (Angabe Bruttobeträge ohne Dienstgeberbeitrag) ausbezahlt.

Frage 8:

Im Anfragezeitraum betrugen die Kosten für Belohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der ehemaligen Generalsekretärin insgesamt € 3.821,-.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

